

Kinderschutzkonzept

Sankt Peter Sportschule



Unsere Kinderschutz-Beauftragten sind derzeit:

Nikola Jokic, Dr.phil. MA und Naomi Haidinger

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Grundlegendes über uns	3
	Selbstverpflichtung	3
1.2	Grundlagen unseres Kinderschutzkonzeptes	3
a)	Ziele, Zweck & Reichweite	3
b)	Rechtlicher Rahmen	3
a)	Gewalt, Gewaltformen und ihre Definitionen	6
b)	Beteiligung von Kindern in unserer Einrichtung	7
c)	Informationen an Kinder, Eltern und die Öffentlichkeit über unser Kinderschutzkonzept	8
2	Präventionsmaßnahmen	8
2.1	Personal und Personalmanagement	8
a)	Verhaltensrichtlinie/Verhaltenskodex	10
b)	Kommunikationsstandards	10
2.2	Sexualpädagogik	11
2.3	Niederschwelliges Beschwerdewesen	12
	Kinderschutz-Beauftragte	12
2.4	Kommunikation und Medienpädagogik	13
a)	Allgemeine Richtlinien für Kommunikation:	13
b)	Regeln für Social Media und Fotoverwendung	13
c)	Medienpädagogik	13
3	Fallmanagement/Krisenplan zum Umgang mit Verdacht auf Gewalt	15
4	Dokumentation und Evaluation	17
5	Quellenverzeichnis	18
5.1	Verwendete Literatur sowie spezielle Literatúrauswahl Sexualpädagogik mit Fokus auf den Elementarbereich	18
5.2	Nützliche und weiterführende Links	19

1 Einleitung

1.1 Grundlegendes über uns

Selbstverpflichtung

Mit diesem Kinderschutzkonzept stellen wir uns klar gegen jede Form von Grenzverletzung und Gewalt und sorgen dafür, dass der Schutz von Kindern in unserer Einrichtung größtmöglich sichergestellt ist. Wir sorgen dafür, dass Kinder ein Umfeld vorfinden, das für sie besonders sicher ist, in dem die Einhaltung der Kinderrechte gewährleistet wird und in dem sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten beteiligt werden und ihre Interessen im Vordergrund stehen.

Um das zu erreichen, setzen wir die in diesem Konzept beschriebenen Grundsätze und Maßnahmen um.

1.2 Grundlagen unseres Kinderschutzkonzeptes

Als katholische Privatschule sehen wir uns den öffentlich-rechtlichen und kirchlich-rechtlichen Grundlagen im Kinderschutz verpflichtet. Zur Ausarbeitung des Schutzkonzeptes greifen wir als Schulerhalter und Schule auf verschiedene Quellen zurück. Im Folgenden werden die Grundlagen des Kinderschutzes in unserer Schule angeführt. Dazu gehören:

- UN Kinderrechtskonvention
- § 44 SchUG idgF
- Schulordnung 2024, BGBl. II Nr. 126/2024
- BMBWF, Leitfadens zum Kinderschutzkonzept am Schulstandort
- Gemeinsame Standards für Kinderschutzkonzepte der Allianz für Kinderschutz 2023

a) Ziele, Zweck & Reichweite

Ziel und Zweck dieses Schutzkonzeptes ist es, sicherzustellen, dass alle Kinder in unserer Einrichtung vor Grenzverletzung und jeder Form von Gewalt geschützt sind.

Darüber hinaus dient es auch als Rahmen, um Mitarbeitenden Handlungssicherheit in sensiblen Situationen zu geben, sie vor falschen Anschuldigungen und die Einrichtung vor Ansehensverlust zu schützen.

Niemand macht immer alles richtig. Wo Menschen arbeiten, können Fehler passieren. Unser Kinderschutzkonzept hat zum Ziel, dass wir auf Fehler professionell, unaufgeregt und frühzeitig reagieren.

Letztendlich dient es dazu, im Falle eines Verdachts auf Gewalt gestützt auf festgeschriebene Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen wirkungsvoll agieren zu können.

Alle Mitarbeitenden in unserer Einrichtung, ob sie tagtäglich direkt mit den Kindern arbeiten oder nicht, setzen unser Kinderschutzkonzept durch ihr bewusstes Handeln um.

b) Rechtlicher Rahmen

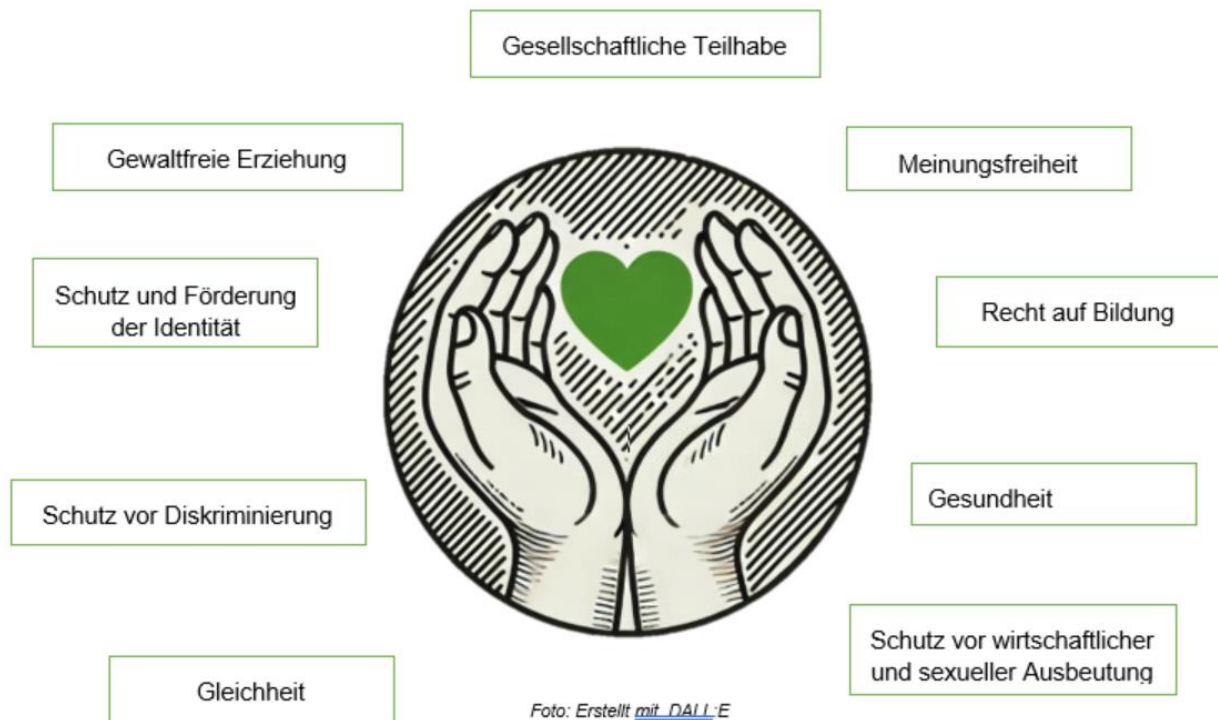
Die Kinderrechte sind im internationalen Menschenrechtsvertrag „Konvention über die Rechte des Kindes“ verankert und wurden am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen. Sie beschreiben die Grundrechte aller Kinder weltweit von 0-18 Jahren. Die Kinderrechtskonvention erweitert und spezifiziert die allgemeinen Menschenrechte, im Hinblick auf die besonderen Belange der Kinder und fordert die Sicht auf Kinder als eigenständige Persönlichkeiten ein. Die UN-Kinderrechtskonvention ist von vier Grundprinzipien getragen:

1. Überleben und Entwicklung

- Recht auf Leben - Jedes Kind hat das Recht, zu überleben und sich zu entwickeln.

- Gesundheitsvorsorge - Zugang zu angemessener Gesundheitsversorgung, inklusive präventiver Gesundheitsmaßnahmen und Impfungen.
- Ernährung und Unterkunft - Recht auf ausreichende Ernährung und eine sichere Wohnsituation.
- Schutz
- Schutz vor Gewalt - Schutz vor Misshandlung, Vernachlässigung und Ausbeutung, inklusive sexuellem Missbrauch.
- Schutz vor Diskriminierung - Schutz vor jeder Form von Diskriminierung, unabhängig von Rasse, Religion, Geschlecht, Herkunft oder anderen Status.
- Schutz im Krieg und bei Flucht - Schutz vor den Auswirkungen von Krieg, Schutz für Flüchtlingskinder.
- das Recht auf Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung, im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
- das Recht, dass bei allen Entscheidungen das Wohl des Kindes an vorderste Stelle gestellt wird
- 2. Beteiligung
- Meinungsfreiheit - Das Recht, seine Meinung frei zu äußern und berücksichtigt zu werden.
- Zugang zu Informationen - Recht auf Zugang zu Informationen, die für das Wohlbefinden des Kindes wichtig sind.
- Beteiligung an Entscheidungen - Das Recht, an Entscheidungen beteiligt zu werden, die das Kind betreffen, sowohl in der Familie als auch in der Gemeinschaft.
- 3. Bildung und Freizeit
- Recht auf Bildung - Zugang zu kostenloser und verpflichtender Grundschulbildung und Verfügbarkeit von weiterführender Bildung.
- Freizeit, Spiel und Kultur - Das Recht auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie freien Zugang zu kulturellem und künstlerischem Leben.
- 4. Sonderrechte für Kinder in besonderen Situationen
- Kinder mit Behinderungen - Spezielle Fürsorge und Unterstützung, um ein vollwertiges und inklusives Leben führen zu können.
- Minderheiten - Schutz und Förderung der kulturellen Rechte und der Identität.
- das Recht, sich zu informieren, sich in der Muttersprache mitzuteilen, zu versammeln und seine Kultur und Religion zu leben

Diese Rechte sind universell und unteilbar, was bedeutet, dass jedes Recht mit gleicher Bedeutung und gleichem Respekt behandelt werden muss. Jedes Land, das die Konvention ratifiziert hat, ist verpflichtet, diese Rechte zu schützen und zu fördern.



Folgende nationale Gesetze sind für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen besonders relevant:

- ABGB, § 137, Gewaltverbot¹
- ABGB, § 138, Kindeswohl²
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013³ in der gelten Fassung sowie das entsprechende Landesgesetz für die Steiermark
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011⁴. Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1)
- StGB, Abschnitt 10⁵, Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung: insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.

¹ Siehe dazu: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/jgs/1811/946/P137/NOR40146724>

² Siehe dazu:

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622&Artikel=&Paragraf=138&Anlage=&Uebergangsrecht=>

³ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>

⁴ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007136>

⁵ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>

Der rechtliche Rahmen für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Steiermark wird in Landesgesetzen geregelt:

- Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
- sowie zugehörige Verordnungen⁶

a) Gewalt, Gewaltformen und ihre Definitionen⁷

Gewalt gegen Kinder (allgemein)

Gewalt verletzt die Rechte des Kindes auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Sie kann durch Erwachsene ausgeübt werden, aber auch durch Kinder gegenüber anderen Kindern; sie schließt auch Gewalt von Kindern an sich selbst (z.B. Selbstverletzung) mit ein. Vielfach sind Kinder mehrfachen Formen von Gewalt – auch gleichzeitig - ausgesetzt, teilweise auch in Verbindung mit Ausbeutung von Kindern (Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen), und mit erhöhtem Risiko bei bestimmten Gruppen, z.B. Kinder mit Behinderungen.

Wir verwenden in unserem Kinderschutzkonzept den Gewaltbegriff, der auch Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention und Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern 2011 zugrunde liegt⁸.

Gewaltverbot in Österreich

In Österreich ist der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder als Erziehungsmittel in der Familie, in Schulen und Einrichtungen seit 1989 verboten.⁹

Kinderschutzsysteme

Kinderschutz zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, damit die Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung gewährleistet sind. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedener Akteur:innen voraus. In diesem Sinne kooperieren auch wir im Bedarfsfall nicht nur mit den Familien, sondern auch mit der Kinder- und Jugendhilfe oder der Polizei und kommen unseren gesetzlichen Mitteilungspflichten bei konkretem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach.

Körperliche Gewalt/ physische Gewalt

Absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil des Kindes, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

Physische (körperliche) Gewalt umfasst demnach alle Formen von Misshandlungen: Schlagen, Schütteln (von Babys und kleinen Kindern), Stoßen, Treten, Boxen, Werfen von Gegenständen, an den Haaren Ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen Prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand Schlagen, Verbrennen, Attacken mit Waffen usw. bis hin zum Mordversuch oder Mord¹⁰.

Psychische Gewalt

Diese Gewaltform umfasst das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale

⁶ Siehe dazu: <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74837568/DE/>

⁷ Die Definitionen basieren auf: WHO (2022). Violence against children. In <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/violence-against-children>. [15.10.2022].

⁸ Vgl. dazu die Interpretation des UN-Kinderrechteausschuss zu Gewaltformen: Allgemeine Bemerkungen Nr. 13 (2011). Das Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formen der Gewalt. In www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/ [15.10.2022]; Gewaltdefinitionen mit Österreich-Bezug finden sich auch z.B. auf www.schulpsychologie.at/gewaltpraevention/mobbing/, www.saferinternet.at/cyber-mobbing.

⁹ Siehe dazu für Österreich: www.kinderrechte.gv.at, www.gewaltinfo.at

¹⁰ Definitionen aus: www.gewaltinfo.at

Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung sowie sämtliche Formen der Misshandlung mittels psychischen oder emotionalen Drucks. Dazu gehört jede Form von Zwang, Beschämung, Demütigung, Abwertung oder Zurückweisung, lächerlich Machen, Beschimpfen, in Furcht versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, ebenso das Miterleben von häuslicher Gewalt, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyberbullying sowie Liebesentzug oder das Erzeugen von Schuldgefühlen.

Für religiöse Bildungseinrichtungen ist auch das Ausüben von Druck mittels religiöser Inhalte als Form psychischer Gewalt zu beachten.

Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt ist die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, d.h. sämtliche Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr etc. („hands-on-Delikte“) zu verstehen. Ebenso gehören dazu Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material („hands-off-Delikte“). Sexuelle Gewalt ist ein Akt der Aggression und des Machtmissbrauchs.

Dabei geht es um Verleitung sexuellen Handlungen genauso wie um Zwang zu solchen Handlungen.

Sexualisierte Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, z.B. bei der Herstellung und Verbreitung von Darstellungen dieser Gewalthandlungen im Internet (früher meist als „Kinderpornographie“ bezeichnet).

Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als „die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre“¹¹. Unterlassungen können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen. Entsprechend werden mehrere Unterformen von Vernachlässigung unterschieden: körperliche Vernachlässigung (z.B. unzureichende Versorgung mit Nahrung oder angemessener Kleidung, mangelhafte Hygiene, medizinische Versorgung, u.a.), erzieherische und kognitive Vernachlässigung (fehlende Kommunikation, fehlende Anregung).

Zu neueren Formen von Vernachlässigung zählt fahrlässig geduldeter oder zu häufiger Medienkonsum, insbesondere von altersinadäquaten oder gewalttätigen Medieninhalten.

Strukturelle/institutionelle Gewalt

Dabei handelt es sich um Gewaltformen, die nicht von einem handelnden Subjekt ausgehen, sondern in die Struktur eines größeren Systems eingebaut sind. Dies kann z. B. die Gesellschaft sein oder auch eine Organisation bzw. ein bestimmter Bereich, z. B. das Bildungssystem.¹² Beispiel: Aufgrund von chronischer Personalknappheit in einem heilpädagogischen Kindergarten sind die Mitarbeitenden „ausgepowert“ und im Arbeitsalltag, selbst bei kleineren Herausforderungen, oft überfordert. Supervision/Intervention gibt es auch nicht. Dadurch kommt es immer wieder zu Fehlverhalten (z.B. grober Umgangston), die Beschwerden seitens der Eltern häufen sich. Die Fluktuation der Mitarbeitenden ist sehr hoch.

b) Beteiligung von Kindern in unserer Einrichtung

Partizipation ist ein grundlegendes Kinderrecht und wird in unserem pädagogischen Alltag bewusst gelebt. Wir beteiligen Kinder konsequent überall dort, wo es möglich und sinnvoll ist.

Wir sehen die Grenzen der Beteiligung da, wo das Risiko einer Selbst- und Fremdgefährdung zu hoch ist, bei Überforderung oder weil eine Situation eindeutig die Entscheidung der Erwachsenen erfordert. Dennoch dürfen und sollen Kinder im Forschen und im Kontakt miteinander auch Erfahrungen mit ihren eigenen Grenzen machen. Beteiligung bedeutet für uns, dass Kinder mitbestimmen dürfen und sollen – dies setzt eine klare Führung der Gruppe durch die pädagogischen Fachkräfte voraus und ein Öffnen eines Entscheidungsspielraumes für jedes einzelne Kind – vor allem dort, wo es seinen ganz persönlichen Bereich betrifft.

¹¹ Schone et al., 1997

¹² Vgl. auch https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/strukturelle_gewalt.php

Die Abläufe gestalten wir so, dass viele der Handlungen von den Kindern selbst durchgeführt bzw. ihr Mitwirken (ohne Überforderung) möglich ist und ihre Grenzen geachtet werden.

Die Abwägung von Beteiligung versus Führung der Gruppe erfordert einen bewussten Umgang mit Macht. Unserer Meinung nach lässt sich Macht im pädagogischen Alltag kaum vermeiden und es versteht sich von selbst, dass nicht jede Entscheidung mit allen Kindern ausdiskutiert werden soll und kann. Dies würde die Kinder überfordern, statt zur Eigenverantwortung anzuleiten. Dennoch möchten wir die Verteilung der Macht zwischen Kindern und Erwachsenen reflektiert im Blick behalten.

Bei der Entwicklung unseres Kinderschutzkonzepts haben wir die Kinder ebenfalls beteiligt – so haben wir ihre Meinung zu Risiken in der Einrichtung („Wo ist es gut für dich in unserem Haus und wo bist du nicht so gern?“, „Was magst du hier und was stört dich?“ etc.) kindgerecht abgefragt und ihre Ideen, welche Regeln für Erwachsene im Umgang mit Kindern gelten sollen, eingeholt.

c) Informationen an Kinder, Eltern und die Öffentlichkeit über unser Kinderschutzkonzept

Wir informieren Eltern, Kinder und die Öffentlichkeit darüber, dass wir ein Kinderschutzkonzept entwickelt haben und was dessen wichtigsten Inhalte sind. Diese Information beinhaltet in Kurzform eine Beschreibung unserer Haltung sowie eine kurze Nennung der präventiven Maßnahmen, z.B. Schulung des Personals, Verhaltenskodex.

- Elternabend
- Die Art der Beschwerdemöglichkeiten für Erwachsene (Eltern) und für Kinder sowie die Ansprechperson/en mit Kontaktdaten machen wir über folgende Wege bekannt:
- Eltern: Mail oder Anruf an Schulleitung
- Eltern: Mail oder Anruf an Lehrer:innen

Wir sind immer offen für die Ängste und Sorgen der Kinder in unserem Haus und leben einen partizipativen und empathischen Zugang. Diese Haltung ermöglicht uns, die Meinung von Kindern auch vor deren Spracherwerb durch die Beachtung ihrer nonverbalen Signale wahrzunehmen und zu berücksichtigen.

Auch sind wir im pädagogischen Alltag offen für unmittelbare Beschwerden von Kindern, die häufig ganz spontan kommen und meist direkt im Gespräch zwischen Kind und Pädagogischer Fachkraft geklärt werden können.

Wir wissen, dass junge Kinder ihre „Beschwerde“ auch durch ihr Verhalten ausdrücken:

- weinen, schreien
- körperliches und verbales Wehren
- zurückziehen
- schlagen
- nicht teilnehmen
- nicht reden
- nicht reagieren
- zurückweichen
- zögerlich/ängstlich reagieren
- „Nein“ oder „Stopp“ sagen
- häufig krank sein

2 Präventionsmaßnahmen¹³

2.1 Personal und Personalmanagement

a1) Rollen und Verantwortlichkeiten

...Die Leitung mit den Kinderschutzbeauftragten unserer Einrichtung trägt die Hauptverantwortung für die Umsetzung unseres Kinderschutzkonzepts. Sie definiert die Rollen und Verantwortungsbereiche aller

¹³ Diese orientieren sich an internationalen Standards von Keeping Children Safe, www.keepingchildrensafe.global

Mitarbeitenden in der Umsetzung des Schutzkonzepts, in Stellenbeschreibungen, weiteren Konzepten und Verträgen. Diese Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten werden transparent für alle Mitarbeitenden dargestellt.

a2) Personalauswahl

..... Grundvoraussetzung für die Einstellung neuer Mitarbeiter:innen ist neben der facheinschlägigen Ausbildung eine kindorientierte Haltung, ein Bekenntnis zu Kinderrechten und zum Kinderschutz und gegen jegliche Form von Gewalt.

- Bereits im Bewerbungsgespräch erfolgt eine klare Offenlegung des Problembewusstseins unseres Hauses;
- neuen Mitarbeiter:innen wird die Richtlinie hinsichtlich erlaubter und untersagter Verhaltensweisen zur Kenntnis gebracht.

Alle neuen Mitarbeiter:innen müssen eine „Strafregisterbescheinigung“ vorlegen.

Personalentwicklung und -management

..... Wir sorgen für eine Sensibilisierung aller Mitarbeitenden, um das Kinderschutzkonzept innerhalb unserer Einrichtung zu verankern.

In Teamsitzungen besprechen wir regelmäßig Themen in Zusammenhang mit unserem Kinderschutzkonzept, insbesondere unseren Umgang mit heiklen Situationen innerhalb des pädagogischen Alltags und reflektieren die Umsetzung.

a3) Team- und Fehlerkultur

Wir achten in unserer Einrichtung auf einen unterstützenden und offenen Umgang mit schwierigen Situationen und Problemen – dies schließt auch pädagogisches Fehlverhalten oder persönliche Probleme wie Überforderung ein. In unseren Teamsitzungen ist dies ein fixer Punkt auf der Tagesordnung. Wir passen gut aufeinander auf und unterstützen einander. Sollten wir ein Fehlverhalten bei Kolleg:innen beobachten oder Überforderung feststellen, sprechen wir – je nach Situation – die Person individuell darauf an bzw. klären das Thema in der Teamsitzung, in einem offenen und wohlwollenden Ton, idealerweise, wenn die Person zugegen ist.

Wiederholte Grenzverletzungen werden nicht toleriert und ziehen je nach Schwere des Vorfalls Konsequenzen, auch arbeitsrechtlicher Art, nach sich.

a4) Supervision /Intervision / Fallbesprechungen

Die Leitung unserer Einrichtung organisiert bei Bedarf für die Mitarbeiter:innen eine Supervision, um über Situationen im pädagogischen Alltag zu sprechen und diese zu reflektieren. Auch Intervisionen und Fallbesprechungen werden bei Bedarf von der Schulleitung in Absprache mit den jeweiligen Lehrerinnen organisiert und durchgeführt. Dabei werden neben situationsspezifischen Fragestellungen, insbesondere auch die Beziehungsdynamik zwischen Kindern und Erwachsenen sowie den Kindern untereinander reflektiert und besprochen.

Bei konkreten Vorfällen, die aufgrund der Tragweite mehr Aufmerksamkeit benötigen bzw. die sich wiederholen (z.B. auffälliges Verhalten bei Kindern, Probleme von bestimmten Kindern individuell sowie untereinander, Probleme mit Eltern bzw. Probleme, auf die Eltern hingewiesen haben, pädagogisches Fehlverhalten seitens Kolleg:innen usw.), führen wir Fallbesprechungen durch. Die Zusammensetzung der teilnehmenden Personen kann hier variieren, in jedem Fall nimmt die Leitung sowie die pädagogische Fachkraft teil, die mit dem Fall am nächsten befasst ist, ggf. auch die Kinderschutz-Beauftragte Person sowie die Fachaufsicht. Auch externe Fachleute können beigezogen werden.

a) Verhaltensrichtlinie/Verhaltenskodex

Unsere Einrichtung verfügt über eine Verhaltensrichtlinie/einen Verhaltenskodex (siehe Organisationsstatut). Der Verhaltenskodex stellt ein klares Bekenntnis gegen jede Form von Gewalt dar und definiert die Grundhaltung aller in unserem Haus tätigen Personen.

Eine Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung dieser Verhaltensrichtlinie wird von allen Mitarbeitenden unterschrieben und ist häufig auch Bestandteil ihrer Arbeitsverträge. Auch Praktikant:innen, Zivildienstleistende und freiwillig mitarbeitende Personen unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex.

b) Kommunikationsstandards¹⁴

Wir stellen sicher, dass wir in der Kommunikation über unsere Einrichtung und unsere Aktivitäten mit den Kindern, sei es innerhalb unseres Hauses z.B. an der Informationswand für Eltern und Bezugspersonen, über unsere Website, die Sozialen Medien oder in Form von Presseartikeln, darauf achten, dass jegliche Herstellung und Verbreitung von Medieninhalten (Texte, Fotos, Filme) die Würde der Kinder wahrt und ihre Identität schützt.

Für uns leitend und bindend ist die Datenschutzgrundverordnung und die ausgefüllten Formulare der Eltern welches Kind auf welchen social media Kanälen abgebildet werden darf. Dieses Thema wird bei den Familientagen und bei Elternabenden bei Bedarf immer wieder behandelt.

¹⁴ Basierend insbesondere auf Kindernothilfe e.V. und ECPAT International

2.2 Sexualpädagogik¹⁵

Wir sind uns der Bedeutung der sexuellen Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen bewusst. Ebenso ist uns bewusst, dass ein sexualpädagogisches Konzept wichtig und sinnvoll ist, um Kinder schützend in ihrer (sexuellen) Entwicklung und Selbstwahrnehmung zu fördern und um das Interesse und den Forschungsdrang gut und unaufgeregt zu begleiten. Ein sexualpädagogisches Konzept zur Etablierung eines gemeinsamen fachlichen Verständnisses und einer einheitlichen Sprache über Sexualität haben wir erstellt/werden wir erstellen. Damit können grenzverletzendes Verhalten bzw. sexualisierte Gewalt besser erkannt und die richtigen und notwendigen Schritte dagegensetzt werden.

Kindliche Sexualität braucht einen professionellen Rahmen

Kinder sind von Beginn an sexuelle Wesen, sie werden es nicht erst in der Pubertät. Kindliche Sexualität unterscheidet sich jedoch entscheidend von erwachsener Sexualität. Kinder erleben Sexualität ganzheitlich in Geborgenheit, Zärtlichkeit und Nähe, mit allen Sinnen und mit Neugier auf den eigenen Körper und den der Spielpartner:innen. Kindliche Erkundungsspiele sind sehr verbreitet und Teil der sexuellen Entwicklung.

Deshalb sind eine professionelle, positive Begleitung und ein Team, welches diesbezüglich im pädagogischen Alltag an einem Strang zieht, unerlässlich. Wir sehen auch Körper-, Sinnes- und Gesundheitserziehung als Teil der Sexualerziehung.

Sexualpädagogische Themen, die im Vorschulalter auftreten können: Schau- und Zeigelust, Erkundungsspiele, Fragen Körper und Sexualität betreffend, Geschlechtsunterschiede.

Die Psychosexuelle Entwicklung bis zum Schuleintritt

Um einordnen zu können, ob es sich um altersadäquates Verhalten handelt, ist die Auseinandersetzung mit psychosexuellen Entwicklungsphasen von Kindern notwendig.

Der Schwerpunkt des Interesses bzw. des Lustempfindens verlagert sich mehrmals und die Entwicklung bis zum Schuleintritt verläuft in etwa in folgenden Phasen (die Zeitangaben sind nur eine grobe Orientierung):

1. Lebensjahr: Körperkontakt und Nähe sind besonders wichtig. Lustgefühle entstehen über den Mund – durch Saugen, Lutschen, Beißen.

2 – 3 Jahre: Kinder lernen ihre Ausscheidungen zu kontrollieren, empfinden Lust durch Loslassen bzw. Zurückhalten. Sie entwickeln einen eigenen Willen ("Trotzalter") und genießen besonders Schlamm- und Matsch-Spiele (Sandkiste, Knetmasse etc.).

3 – 6 Jahre: Die ersten Fragen zum Thema Sexualität tauchen auf. Aus der Neugier auf den eigenen und auf andere Körper entsteht Interesse an Erkundungsspielen, die völlig in Ordnung sind, sofern alle Beteiligten freiwillig mitmachen und im gleichen Alter bzw. auf dem gleichen Entwicklungsstand sind. Viele Kinder entdecken auch Lust durch Stimulation der Geschlechtsteile, manche setzen dies gezielt zum Spannungsabbau ein. Rollentypische Verhaltensweisen werden ausprobiert (Schminken, „Schön“-Machen, Kämpfen, Raufen). Erste Fragen zum Thema Sexualität („Woher kommen die Babys?“) werden gestellt und brauchen Antworten.

Kinderfragen beantworten – aber wie?

Wenn Kinder Fragen zum Thema Sexualität stellen, fühlen sich Erwachsene oft überfordert: Aufgrund der eigenen Aufklärungsgeschichte fällt es vielen schwer, über dieses Thema zu sprechen.

Und wenn Kinder keine Fragen stellen? Dann brauchen sie trotzdem Basisinformationen über Körper und Sexualität. So wie sie Hinweise zu Ampel und Zebrastreifen brauchen, selbst wenn sie nie danach fragen.

In jedem Fall ist es hilfreich, sich eine „Sprache“ für das Thema Sexualität anzueignen – altersgemäße Bücher sind dabei eine große Hilfe (Bibliothek). Im Teamzimmer im Pädagogikregal befindet sich Fachliteratur zu diesem Thema. Kolleg:innen werden ermutigt Fortbildungen zu diesem Thema zu machen.

¹⁵ Inhalte aus: Fachstelle Selbstbewusst (o.J.): Darüber reden?! Sexualpädagogik und Prävention von sexuellem Missbrauch. Broschüre für pädagogische Fachkräfte. In [Broschuere-Fachkraefte-2021.pdf \(selbstbewusst.at\)](#).

Kindliche Neugier vs. Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kindern können grundsätzlich überall passieren, wo Kinder zusammenkommen und sind gekennzeichnet durch Unfreiwilligkeit und Macht. Manche Übergriffe passieren unabsichtlich im Spiel (z.B. versehentliche Berührung im Intimbereich), manchmal kippt eine zuerst angenehme Spielsituation (z.B. Erkundungsspiele) ins Unangenehme. Manchmal setzen Kinder Übergriffe bewusst ein, um sich stärker und mächtiger zu fühlen. Und manchmal ist ein Übergriff die Reaktion eines Kindes auf erlebten Missbrauch durch Erwachsene: daher sollte bei Übergriffen geprüft werden, ob Kindeswohlgefährdung der Auslöser für das übergriffige Verhalten sein könnte.

In jedem Fall ist eine pädagogische Intervention erforderlich, um zu verhindern, dass sich das Verhaltensmuster „Machtausübung durch sexuelle Übergriffe“ verfestigt. Ein großer Teil der (erwachsenen) Missbrauchstäter:innen beginnt bereits im Kindes- oder Jugendalter mit sexuellen Übergriffen: dieses Verhaltensmuster zu unterbrechen ist nicht nur opferpräventiv, sondern auch täter:innenpräventiv.

Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern:

- Wir helfen dem betroffenen Kind! (trösten, ernst nehmen, ...)
- Wir machen klar, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat.
- Wir vermeiden die Begriffe „Opfer“ und „Täter:in“: Sie sind stigmatisierend und führen zur Eskalation. Stattdessen verwenden wir die Begriffe „(vom Übergriff) betroffenenes Kind“ und „Kind, das den Übergriff gesetzt hat“.
- Als Team ziehen wir an einem Strang! Regeln besitzen allgemeine Gültigkeit. Das Thema hat allerdings das Potential zur Teamsplaltung – in solchen Fällen holen wir uns Hilfe von außen.
- Transparenz gegenüber den Eltern: wir informieren z.B. in geeigneter Form (ohne Nennung von Namen/Details) darüber, dass es einen Übergriff gegeben hat und welche Schritte wir unternehmen.
- Auch für die nicht betroffenen Kinder ist ein Gespräch über den sexuellen Übergriff und die verhängten Maßnahmen wichtig: damit lernen sie, dass solches Verhalten nicht geduldet wird und sie sich jederzeit Hilfe holen können.

Es ist kein Qualitätskriterium, OB sexuelle Übergriffe in einer Einrichtung geschehen – die Qualität zeigt sich im Umgang hiermit.

2.3 Niederschwelliges Beschwerdewesen

Unsere Einrichtung verfügt über ein geplantes und strukturiertes System zur Regelung unseres Umgangs mit Beschwerdefällen und Verdacht auf Gewalt.

Ziel unseres Beschwerdewesens ist es, möglichst früh über etwaige Verdachtsfälle zu erfahren und Fälle von Gewalt & Missbrauch frühzeitig zu erkennen. Kinderschutzteam und Schulleitung sind in unserer Organisation mit Fragen des Kinderschutzes befasst:

Kinderschutz-Beauftragte

Unser/e Kinderschutz-Beauftragte(n) erfüllen verschiedene Aufgaben. Sie

- sorgen für die Umsetzung unseres Kinderschutzkonzepts
- organisieren Kinderschutz-Schulungen der Mitarbeitenden bzw. setzen sonstige Maßnahmen zur Sensibilisierung des Teams
- dokumentieren und evaluieren unser Konzept
- sind erste Ansprechperson für Themen des Kinderschutzes und etwaigen Fällen von Verdacht auf Grenzverletzungen oder Gewalt für Mitarbeitende, Bezugspersonen und die Kinder selbst

2.4 Kommunikation¹⁶ und Medienpädagogik

a) Allgemeine Richtlinien für Kommunikation:

- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit - wir wahren die Würde der dargestellten Personen.
- Wir achten darauf, dass Kinder als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potentialen dargestellt werden. Kein Kind wird mit Fokus auf seine Hilfsbedürftigkeit oder etwaige Defizite dargestellt.
- Wir informieren Obsorgeberechtigte vor der Erstellung von Medieninhalten und holen ihre Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos ihrer Kinder ein. Ebenso informieren wir die Kinder altersgemäß über das Erstellen von Medieninhalten und über das Fotografieren. Wir achten darauf, dass auch sie die Möglichkeit haben, es abzulehnen, fotografiert zu werden.
- Wir respektieren die Privatsphäre aller beteiligten Personen zu jeder Zeit.
- Auf Fotos, die Kinder zeigen, achten wir darauf, dass diese angemessen bekleidet sind und in unverfänglichen Posen abgebildet werden. Wir veröffentlichen keine Fotos von Kindern in Badekleidung.
- Im Prinzip können alle Fotos von Kindern, die im Internet gespeichert sind, missbräuchlich verwendet werden. Daher hegen wir eine hohe Sorgfalt bei der Auswahl von Fotos, die wir veröffentlichen.

b) Regeln für Social Media und Fotoverwendung

- Wir haben dafür ein Informations- und Einverständnisblatt entwickelt, das Eltern oder sonstige Obsorgeberechtigte über die Richtlinien informiert und, das diese auch unterschreiben.

c) Medienpädagogik

Digitale Medien sind heute bereits sehr früh im Leben von Kindern präsent und wirken als steter Begleiter in der Lebenswelt bereits von sehr jungen Kindern (mpfs, 2021). Laut einer Studie von Saferinternet.at aus 2020 sind 72% der 0-6 Jährigen im Internet - 22 Prozent der Kinder unter sechs Jahren haben bereits ein eigenes Gerät zur Verfügung¹⁷.

Deshalb setzen wir uns damit auseinander, wie wir Kinder in ihrem Kontakt mit digitalen Medien gut begleiten. Gemäß dem Bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlan ist es die Aufgabe von pädagogischen Fachpersonen, Kinder beim Erwerb von Medienkompetenz zu unterstützen und zu fördern, denn „[...] dies[e] befähigt Kinder, unterschiedliche Medien zunehmend selbstgesteuert und kritisch zu nutzen“ (CBI, 2020, S. 15). Die Schüler:innen nehmen in der Sekundaria an passenden Workshops zum Thema Umgang mit Medien teil. Auch Lehrer:innen und Eltern nehmen regelmäßig an entsprechenden Workshops teil.

Die Handreichung „Digitale Medienbildung in elementaren Bildungseinrichtungen“ (CBI, 2020) betont Digitale Medienbildung zudem als Kinderrecht, das in der UN-Kinderrechtskonvention festgehalten wurde.

- Mediale Erfahrungen der Kinder als Basis für die Gestaltung der individualisierten Medienbildung im Gespräch mit den Eltern erfragen
- Eltern dafür sensibilisieren, dass familiäre Mediennutzung die Kinder sozialisiert
- Das Bewusstsein der Eltern dafür wecken, dass die Nutzung von digitalen Medien in der konkreten Situation einen Einfluss auf die Beziehung zu ihrem Kind hat

¹⁶ Basierend insbesondere auf Kindernothilfe e.V. und ECPAT International

¹⁷ Saferinternet (2020). Studie: 72 Prozent der 0- bis 6-Jährigen im Internet. In <https://www.saferinternet.at/news-detail/studie-72-prozent-der-0-bis-6-jaehrigen-im-internet/>

- Eltern dazu anregen und ermutigen, Kinder bei ihren Medienaktivitäten zu begleiten, die Medienheldinnen und -helden der Kinder kennenzulernen, gemeinsam Neues auszuprobieren und über Medienerlebnisse sowie die damit verbundenen Gefühle zu sprechen
- Eltern ermächtigen, sich eigeninitiativ mit dem Thema digitale Medien auseinanderzusetzen

3 Fallmanagement/Krisenplan zum Umgang mit Verdacht auf Gewalt

Uns ist bewusst, dass Grenzverletzungen und Gewalt überall passieren können – auch in Einrichtungen wie der unseren. Mit unseren Präventionsmaßnahmen unternehmen wir alles, um das Risiko für Kinder, Gewalt in unserem Haus zu erleben, so gering wie möglich zu halten (unsere Einrichtung als **sicherer Ort**) und unseren Blick für Gewalt im Umfeld des Kindes zu schärfen (unsere Einrichtung als **kompetenter Ort**). Wir sorgen mit unserem Krisenplan dafür, dass alle unsere Mitarbeiter:innen im Falle von Verdacht auf Gewalt gut orientiert sind, um einerseits rasch aber andererseits mit Bedacht die notwendigen Schritte setzen zu können.

Unser Krisenplan regelt die Handlungsoptionen bei folgenden Szenarien:

- Verdacht auf Gewalt in unserer Organisation
- Verdacht auf Gewalt im Umfeld des Kindes
- Verdacht auf Gewalt in einer Partnerorganisation

Meldungen über einen etwaigen Verdacht auf Gewalt können unsere Organisation über verschiedene Wege erreichen:

- durch Mitteilungen von Kindern (betroffene Kinder oder Zeug:innen)
- durch Mitteilungen von Eltern oder anderen Angehörigen
- durch Beobachtungen und Mitteilungen von Kolleg:innen

Differenzierung Grenzverletzung vs. Gewalt und Folgen für den Interventionsplan

In unserem Fallmanagement differenzieren wir zwischen **Grenzverletzung und Gewalt**. Oft können die Grenzen aber auch fließend sein bzw. ein grenzverletzendes Verhalten kann im schlimmsten Fall in manifeste Gewalt münden. Wir orientieren uns dabei am Merkblatt „Übersicht_Umgang_Grenzverletzungen“ im Anhang.

Wir sind uns bewusst, dass es im Alltag aufgrund unterschiedlicher Faktoren (Überforderung der Mitarbeitenden, Personalausfälle und dadurch Mehrbelastung usw.), zu unabsichtlichem Überschreiten der persönlichen psychischen oder körperlichen Grenzen eines Kindes kommen kann. Wir sind uns bewusst, dass häufig Unachtsamkeit oder Unwissenheit dazu führen und es Situationen geben kann, in denen grenzüberschreitendes Handeln – beispielsweise zum Schutz des Kindes – notwendig sein kann. In diesem Fall sind wir in unserer Kommunikation und Handlungen besonders achtsam.

Für uns sind nicht nur objektive Faktoren Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben des Kindes. Wir sind überzeugt, dass es wichtig ist, Grenzverletzungen zu benennen, das Verhalten zu korrigieren und eine Entschuldigung auszusprechen, damit in unserer Einrichtung keine „Kultur“ der Grenzverletzung entsteht.

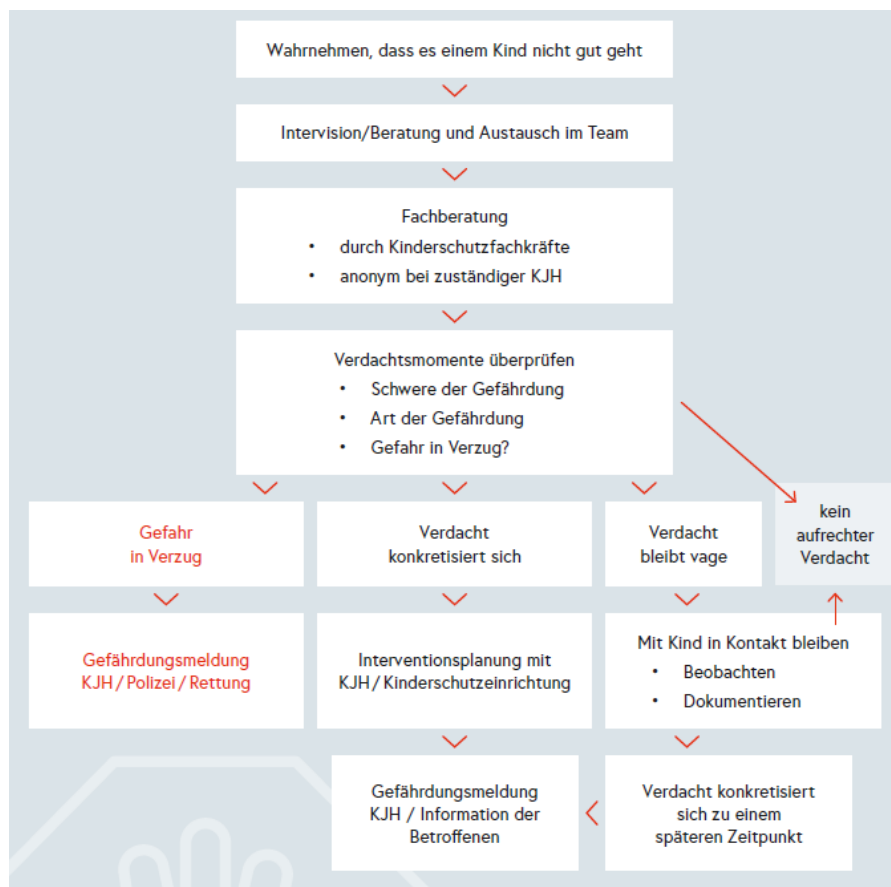
Übergriffe im Sinne von Gewalt sind hingegen meist bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus persönlichen und /oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z.B. Verängstigen oder Einschüchtern von Kindern, Drohungen, Beschimpfungen, grobes Festhalten, Schläge, usw..

Wenn es um einen Verdacht auf **sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende** geht, nehmen wir auf die damit in einer Organisation einhergehende, spezielle Dynamik im Team Bedacht. Unsere Kinderschutz-Beauftragten werden dazu spezifisch geschult.

Die detaillierten Interventionspläne werden in Abstimmung mit der Fachabteilung und unserer Trägerorganisation entwickelt und in dieses Kinderschutzkonzept integriert.

In jedem Fall kontaktieren wir im Verdachtsfall unmittelbar unsere(n) **Kinderschutz-Beauftragte(n)** – diese kennen die genaue Vorgehensweise und die Schnittstellen zu den verantwortlichen Behörden und Kooperationspartner:innen und kümmern sich gemeinsam mit der Leitung um die Meldung bei der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Allgemeiner Krisenplan aus „(K)ein Sicherer Ort“, Broschüre der Österreichischen Kinderschutzzentren:



Wir differenzieren in unseren Ablaufplänen nach Szenarien für Risikosituationen.

Jeder Verdachtsfall führt zu einem der möglichen Ausgangsszenarien, für die wir in der Einrichtung Regelungen treffen werden:

- Verdacht bewahrheitet sich
- Verdacht konnte widerlegt werden
- Verdacht lässt sich weder verifizieren noch falsifizieren

Diese Handlungsoptionen reichen von vertrauensbildenden Maßnahmen im Falle eines widerlegten Verdachts über den Umgang mit Situationen mit unklarem Ergebnis bis zu straf- und arbeitsrechtlichen Schritten im Falle eines bestätigten Verdachts.

4 Dokumentation und Evaluation

a) Dokumentation

Allen Grenzverletzungen und Verdachtsmomenten wird nachgegangen. Diese werden im Detail von unserer/n/m Kinderschutz-Beauftragten dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) abgelegt.

Darüber hinaus wird die Umsetzung der in diesem Schutzkonzept vorgesehenen Maßnahmen dokumentiert. Diese beiden Dokumentationen werden mindestens einmal pro Jahr analysiert und in einer Teamreflexion mit der Leitung besprochen und beurteilt.

Unser Kinderschutzkonzept soll ein „lebendiges Dokument“ sein. Das heißt, dass wir es je nach Notwendigkeit, die sich aus der jährlichen Reflexion ergeben kann, anpassen und überarbeiten, mindestens jedoch in einem dreijährigen Zyklus. Bei der Überarbeitung orientieren wir uns an analysierten Erfahrungswerten unserer Kinderschutz-Praxis sowie gegebenenfalls an externen Änderungen der national (bzw. international, z.B. durch EU-Recht) geltenden Kinderschutzstandards.

b) Evaluation

Für die Evaluation des Kinderschutzkonzepts sind die Leitung unsere Einrichtung in Abstimmung mit dem Träger im Rahmen der üblichen Qualitätssicherungszyklen zuständig. Die Evaluierung der Umsetzung des Kinderschutzkonzepts erfolgt nach Möglichkeit partizipativ. Die relevanten Prozessschritte, beginnend mit der Risikoanalyse, werden dabei erneut durchgeführt, um einen Vergleich ziehen zu können.

5 Quellenverzeichnis

5.1 Verwendete Literatur sowie spezielle Literaturauswahl Sexualpädagogik mit Fokus auf den Elementarbereich

AAP - American Academy of Pediatrics (1999). Media education. *Pediatrics*, 104(2), 341–343. <https://doi.org/10.1542/peds.104.2.341>

Andersen, R. E., Crespo, C. J., Bartlett, S. J., Cheskin, L. J., & Pratt, M. (1998). Relationship of physical activity and television watching with body weight and level of fatness among children. *Journal of the*

American Medical Association, 279(12), 938–942. <https://doi.org/10.1001/jama.279.12.938>

Charlotte Bühler Institut im Auftrag der Bundesländer Österreichs (2009). Bundesländerübergreifender BildungsRahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich. [https://www.charlotte-buehler-institut.at/wp-content/pdf-](https://www.charlotte-buehler-institut.at/wp-content/pdf-files/Bundesl%C3%A4nder%C3%BCbergreifender%20BildungsRahmenPlan%20f%C3%BCr%20elementare%20Bildungseinrichtungen%20in%20%C3%96sterreich.pdf)

[files/Bundesl%C3%A4nder%C3%BCbergreifender%20BildungsRahmenPlan%20f%C3%BCr%20elementare%20Bildungseinrichtungen%20in%20%C3%96sterreich.pdf](https://www.charlotte-buehler-institut.at/wp-content/pdf-files/Bundesl%C3%A4nder%C3%BCbergreifender%20BildungsRahmenPlan%20f%C3%BCr%20elementare%20Bildungseinrichtungen%20in%20%C3%96sterreich.pdf). [06.07.2023].

CBI (2020). Digitale Medienbildung in elementaren Bildungseinrichtungen. In [Digitale Medienbildung in elementaren Bildungseinrichtungen \(charlotte-buehler-institut.at\)](https://www.charlotte-buehler-institut.at/).

Enders, U., Wolters, D. (2020). Wir können was, was ihr nicht könnt! Ein Bilderbuch über Zärtlichkeit und Doktorspiele. Verlag Mebes & noack.

Freund, U., Riedel-Breidenstein, D. (2004). Sexuelle Übergriffe unter Kindern: Handbuch zur Prävention und Intervention. Donna Vita Verl. mebes und noack.

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (2021). miniKIM-Studie 2020. Kleinkinder und Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 2- bis 5-Jähriger in Deutschland. https://www.mpfs.de/fileadmin/user_upload/lfk_miniKIM_2020_211020_WEB_barrierefrei.pdf

Nunez-Smith, M., Wolf, E., Huag, H. M., Emanuel, D. J., & Gross, C. P. (2008). Media and child and adolescent health: A systematic review. Washington, DC: Common Sense Media. Theunert, H., & Demmler, K. (2007). (Interaktive) Medien im Leben Null- bis Sechsjähriger – Realitäten und Handlungsnotwendigkeiten. In B. Herzig & S. Grafe (Eds.), *Digitale Medien in der Schule: Standortbestimmung und Handlungsempfehlungen für die Zukunft; Studie zur Nutzung digitaler Medien in allgemeinbildenden Schulen in Deutschland* (pp. 137–145). Bonn: Dt. Telekom.

Seidler, Y., Hazissa (o.J.): Informationsbroschüre für Eltern und Bezugspersonen zu sexueller Bildung und dem Schutz vor sexueller Gewalt. In <https://www.hazissa.at/files/3716/7090/2004/Elternbroschuere-Druck-PDF.pdf>.

Van der Gathen, K., Kuhl, A. (2014). Klär mich auf. 101 echte Kinderfragen rund um ein aufregendes Thema. Verlag Klett.

Verein Hazissa (2022). Prävention Barrierefrei. Ein Projekt zum Schutz vor sexueller Gewalt. Das Handbuch. In https://www.hazissa.at/files/3216/8068/1396/Handbuch_Prvention_Barrierefrei.pdf.

5.2 Nützliche und weiterführende Links

Bundesländerübergreifender Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich
<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/bef/sb/bildungsrahmenplan.html>

Pädagogische Grundlagendokumente, Land Steiermark
<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/12708916/74836266/>

Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen
<https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/betroffene/LeitfadenfuergewaltfreieEinrichtungen.pdf>

(K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen - Ein Leitfaden
<https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/news/broschuere-kindeswohlgefaehrdung.pdf?m=1614353451&>

Keeping Children Safe (KCS):
<https://www.keepingchildrensafe.global/>

Materialien & Fortbildungen von Hazissa - Prävention sexualisierter Gewalt:
www.hazissa.at

Kostenlose Webinare und Broschüre für Fachkräfte:
www.selbstbewusst.at

Blog über Aufklärungsbücher für jedes Alter:
<https://www.gefuehlsecht.at>

Spiel, Lust & Regeln. Sexuelle Übergriffe unter Kinder. Prävention und Intervention im Schulalltag:
www.selbstlaut.org